

## **Mehr Sicherheit für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer im Schulbus**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern,

Ihre Tochter/Ihr Sohn ist darauf angewiesen, bei dem täglichen Schulweg im Rollstuhl sitzend befördert zu werden. Gesetzliche Bestimmungen mit Vorgaben oder Mindestanforderungen an eine Rollstuhlbeförderung bestehen nicht.

### **DIN-Norm:**

Lediglich eine DIN-Norm für Behindertentransportwagen benennt technische Standards im Zusammenhang mit der Beförderung von behinderten Menschen (DIN-Norm 75078, Teil 2). Diese ist letztmalig 1999 – entscheidend - verändert worden. Mit dem Ziel einer Risikoreduzierung wurden Verbesserungen bei den Rückhaltesystemen in der Rollstuhlbeförderung festgelegt.

Die wesentliche Veränderung für den Rollstuhl nennt sich „**Kraftknoten**“. Dieser ermöglicht u.a. ein unkompliziertes Einklicken der Gurtschlösser an vier Punkten am Rollstuhl und garantiert das schnelle und sichere Verankern des Rollstuhls im Fahrzeug (Rollstuhlrückhaltesystem). Bei Unfällen wird dieser dann entscheidend in seiner Konstruktion stabilisiert.

Ferner gehört zum Kraftknotensystem auch ein extra Beckengurt, welcher am Rollstuhl befestigt wird und beim Transport angelegt wird. Der zur Beförderung mit Kraftknotensystem notwendige Schultergurt ist Teil des Rollstuhlfahrzeugs und ist durch das Unternehmen im Fahrzeug einzubauen (Personenrückhaltesystem).

Ist ein Umsetzen auf die Sitzbank möglich, ggf. mit Nutzung eines Kindersitzes, so ist dies immer zu bevorzugen. Ein Kraftknoten braucht in diesem Fall dann nicht angeschafft zu werden. Der Rollstuhl kann dann ggf. im Bus mit befördert werden.

### **Anschaffung eines Kraftknotens**

Sofern die Beförderung Ihres Kindes im Rollstuhlbus notwendig ist, sollten Sie bei einer evtl. bevorstehenden Erst- oder Ersatzbeschaffung eines Rollstuhles darauf achten und ggf. darauf bestehen, dass der Kraftknoten mit eingebaut wird.

Bei einem vorhandenen Rollstuhl sollte eine Nachrüstung mit einem Kraftknoten erfolgen.

Inwieweit das Kraftknotensystem bei dem Rollstuhl Ihres Kindes einbaubar ist, klären Sie bitte mit den Mitarbeitern Ihres Sanitätshauses, die Ihnen hierzu Auskunft geben können.

**Kosten der Nachrüstung:**

Die Frage, welcher Kostenträger das Kraftknotensystem zu finanzieren hat, ist nun rechtlich abschließend geklärt.

Gemäß des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20.11.2008 ist die Versorgung mit einem Kraftknotensystem Aufgabe der Krankenkassen, wenn Schüler/innen die Schule nur mit Hilfe eines Behindertentransportwagens erreicht werden können. Grundlage des Anspruches gegen die Krankenkasse auf Versorgung mit einem Kraftknotensystem ist daher, dass Ihr Kind zwingend auf die Beförderung im Rollstuhl sitzend angewiesen ist – eine Umsetzung vom Rollstuhl auf einen Sitzplatz also nicht möglich ist.

**Bitte beachten Sie, dass die Krankenkassen nur dann die Kosten für den Kraftknoten übernehmen, wenn ein Umsetzen auf eine Sitzbank nicht mehr möglich ist und zwingend eine Beförderung im Rollstuhlbus notwendig ist. Dies müssen Sie ggf. durch ein ärztliches Attest nachweisen.**

Sollten Sie hierzu Fragen haben, ist Ihnen die für Ihr Kind zuständige LVR-Förderschule gerne behilflich.

Hilfe erhalten Sie auch beim Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte ([www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)). Insbesondere wenn der Antrag auf Kostenübernahme von der Krankenkasse abgelehnt wird, empfiehlt der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte, hiergegen Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

W i l d a n g e r